

18. Um vorgekommenen Contraventionen vorzubeugen, sieht sich der Rath veranlaßt, folgende hier bestehende Bestimmungen über Düngertransport in Erinnerung zu bringen. 1) Das Auswerfen des Düngers auf die Straßen ist nur denjenigen Hausbesitzern gestattet, welche einen hierzu geeigneten Hofraum nicht haben. 2) Das Auswerfen und Aufladen des Düngers bei solchen Häusern, deren Rehrseite in eine Nebengasse führt, hat in der Letzteren zu geschehen. 3) Alle Plätze, auf welche Dünger geworfen wird, sind sofort nach beendigter Ladung sorgfältig zu reinigen. 4) Das Auswerfen, Laden und Abfahren von Grubendünger darf bis auf Weiteres nur in der Zeit von Abends 8 Uhr bis früh 8 Uhr des nachfolgenden Tages erfolgen; das Laden und Abfahren von reinem mit menschlichen Excrementen nicht vermengtem Stalldünger ist hingegen von Nachmittags 5 Uhr bis Vormittags 10 Uhr des nächstfolgenden Tages gestattet. 5) Die Düngewagen sind so einzurichten und zu verwahren, daß die Verunreinigung der Straßen möglichst vermieden werde. 6) Jedem Wagen ist bis vor das äußere Thor ein Begleiter beizugeben, welcher den etwaigen Abfall in einem mitzunehmenden Gefäß zu sammeln hat. 7) Düngerhaufen oder Wagen mit Dünger dürfen die Nacht über durchaus nicht liegen, beziehentlich stehen gelassen werden, vielmehr ist das Geschäft der Aufladung und Abfuhr mit möglichster Beschleunigung und ohne Unterbrechung zu vollenden. 8) Düngerjauche oder andere übelriechende Feuchtigkeiten sind stets nur zur Nachtzeit in gut verwahrten Gefäßen aus der Stadt zu bringen, auch darf dergleichen zu keiner Zeit in das Straßengerinne oder Schleußen gegossen werden. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich mit Geldstrafen von 20 Ngr. bis 5 Thlr. geahndet werden. Bef. v. 29. April und 9. Novbr. 1868.

B. Feuerpolizeiliches.

19. Feuer-signale. Der Ausbruch eines Schadensfeuers wird von den Thürmen den Einwohnern der Stadt in folgender Weise angezeigt: durch einmaliges Anschlagen ein Feuer auf dem Lande; durch zweimaliges Anschlagen ein Feuer auf der Seidau, den ebendasselbst enclavirten städtischen Grundstücken, sowie in denjenigen städtischen Grundstücken, welche zwar außerhalb der Stadt, aber noch in deren Weichbilde gelegen sind; durch dreimaliges Anschlagen ein Feuer in der Vorstadt, und durch viermaliges Anschlagen ein Feuer in der inneren Stadt. Bef. v. 28. Juli 1857.

20. Schießpulver ist bei 5 Thlr. Strafe nur in kleinen Borräthen von drei bis vier Pfund und nur in den obersten Dachräumen, wohin mit Licht nicht gegangen werden darf und jedenfalls in wohlverwahrten blechernen, oder thönernen Gefäßen, aufzubewahren und nie bei Licht damit umzugehen. Größere Borräthe sind in den Pulvermagazinen unterzubringen, auch dürfen sie, bei gleicher Ahndung, in die Stadt nicht eingeführt, oder daselbst verladen werden.

21. Unter Bezugnahme auf eine General-Berordnung der Königl. Kreisdirection zu Bautzen vom 1. Mai 1860, nach welcher aus Anlaß wiederholt darüber laut gewordener Klagen, daß an vielen Orten ihres Bezirks das feuergefährliche und zu sonst allerlei Schäden und Belästigungen Anlaß gebende Schießen aus Gewehren, Mörsern 2c. an hohen Festen und deren Vorabenden, sowie bei anderen festlichen Gelegenheiten verstohlener Weise noch immer hin und wieder ausgeübt werde, bei Hinweis auf die bereits bestehenden Vorschriften und